

Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien)

Der Rat der Stadt Lehrte hat auf seiner Sitzung am 19.06.2024 nachfolgende Richtlinien für die Sportförderung in der Stadt Lehrte (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen:

Allgemeines

Die Stadt Lehrte fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung den Breiten- und Leistungssport der örtlichen Sportvereine nach Maßgabe dieser Richtlinien:

Die Förderung der Lehrter Sportvereine umfasst:

1. Bereitstellung der städtischen Sportstätten
2. Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke
3. Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen
4. Zuwendungen zu den Personalkosten der Sportübungsleiter
5. Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Vereine im Sinne dieser Richtlinien müssen Mitglieder des Regionssportbundes Hannover sein und einen gültigen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes besitzen.

Die Sportstätte muss im Gebiet der Stadt Lehrte liegen.

Zuschüsse können reduziert werden bei einem hohen Anteil auswärtiger Mitglieder.

§ 1

Bereitstellung der städtischen Sportstätten

1. Die städtischen Sportstätten (Sport- und Turnhallen, Freisportanlagen) stehen den Lehrter Vereinen für den Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Für die Vorbereitung und die Abnahme des Sportabzeichens werden die Sportstätten kostenlos zur Verfügung gestellt.
2. Für die Nutzung der städtischen Sportstätten werden Entgelte nach der „Festsetzung von Entgelten“ vom 01.01.2025 erhoben.

§ 2

Zuwendungen für allgemeine sportliche Zwecke

Für jedes Vereinsmitglied bis einschließlich 18 Jahren zahlt die Stadt Lehrte jährlich einen Zuschuss von 12,00 €. Berechnungsgrundlage ist die dem Regionssportbund Hannover zum 1. Januar eines jeden Jahres gemeldete Mitgliederzahl.

§ 3

Zuwendungen für vereinseigene Investitionsmaßnahmen

1. Auf Antrag können Zuwendungen zur Sanierung und Modernisierung, zur Erweiterung und zur Einrichtung von vereinseigenen Sportstätten, insbesondere für Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Herstellung der Barrierefreiheit die den Gebrauchswert nachhaltig verbessern, gewährt werden, sofern die Maßnahmen

vom Sportausschuss der Stadt Lehrte und vom Regionssportbund Hannover als förderungswürdig anerkannt werden.

2. Grundstücke für die unter 1. genannten Vorhaben:
 - a) Städtische Grundstücke werden kostenlos als Erbbau- oder Pachtgrundstücke zur Verfügung gestellt (keine Eigentumsübertragung).
 - b) An Dritte zu zahlende Pachtzinsen und Grundbesitzabgaben werden von der Stadt übernommen, soweit die Pachtzinsen als angemessen anerkannt werden.
 - c) Beim Erwerb von Grundstücken können Zuschüsse gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Einzelfall richtet. Ein Anspruch auf Erwerb der Grundstücke durch die Stadt Lehrte besteht nicht.
3. Für Maßnahmen nach Abs.1 kann ein Zuschuss von 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gezahlt werden.
4. Die Anschaffung von Turn- und Sportgeräten wird nicht bezuschusst.
5. Dem Antrag auf Gewährung von Zuwendungen nach den Absätzen 1. - 3. ist eine ausführliche Darstellung des Projektes nebst Planskizze und Finanzierungsplan mit Folgekosten beizufügen. Der Antrag muss bis zum 31. Mai des laufenden Jahres vorgelegt werden, wenn der Zuschuss im kommenden Haushaltsjahr erwartet wird.
6. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn auch bei der Region Hannover, dem Regionssportbund Hannover und dem Landessportbund Niedersachsen alle Möglichkeiten zur Erlangung von Zuschüssen zur Finanzierung ausgeschöpft werden.

Zuschussfähig sind alle Kosten, die nicht über den allgemein anerkannten Standard hinausgehen. Bei Vereinsheimen werden nur Zweckräume (sanitäre Anlagen, Umkleide-, Geräte und Schiedsrichterräume) bezuschusst. Die Kosten für nicht unmittelbar dem Sport dienende Anlagen (Aufenthaltsräume, Clubräume, Geschäftszimmer) sind nicht zuschussfähig. Bei der Berechnung des Zuschusses werden die vom Regionssportbund Hannover als zuschussfähig anerkannten Kosten zugrunde gelegt.

Mit der Ausführung der Maßnahme darf vor Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden, es sei denn, die Stadt Lehrte hat einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt.
7. Spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der Stadt Lehrte ein Verwendungsnachweis vorzulegen.
8. Die Antragsteller haben auf Verlangen der Stadt Lehrte ihre wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen durch Kassenberichte, Einnahme- und Ausgabebücher der letzten drei Jahre. Die Stadt Lehrte behält sich vor, die Gewährung der Zuschüsse von der finanziellen Situation des Vereins abhängig zu machen.

§ 4

Zuwendungen zu den Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter gewährt die Stadt Lehrte Zuschüsse in der Höhe von insgesamt jährlich 8.085,00 €.

Berechnungsgrundlage ist die Abrechnung des Regionssportbundes Hannover über die von dort gezahlten Zuschüsse.

§ 5

Zuwendungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten

Die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Sportstätten ist grundsätzlich Aufgabe der Stadt Lehrte. Sie kann aber auf die Sportvereine übertragen werden.

1. Für die nachfolgend aufgeführten Sportstätten werden Zuschüsse in der aufgeführten Höhe pro Jahr gewährt:

Zuschuss nach Art und Größe der unterhaltenen Sportstätten:

- a) Rasengroßspielplätze, Kunstrasengroßspielplätze
-Kleinspielfelder entsprechend ihrer Größe anteilig

Mähen/Pflegearbeiten mit eigenen Arbeitskräften	1.610,00 €
Mähen/Pflegearbeiten mit eigenem Gerät	810,00 €
Düngen/Abschleppen	810,00 €
sonstige Platzarbeiten	400,00 €
insgesamt	3.630,00 €
- b) z.B. Kleinfeld- und Tennisplätze mit Rotgrandbelag, Minispielfelder,
Beachvolleyballplätze

alle Platzarbeiten je Platz	250,00 €
-----------------------------	----------
- c) Reithallen

je m ² Nutzfläche	0,50 €
je Reitsportaußenanlage	680,00 €
- d) Schießstände

je KK-Stand	40,00 €
je LG-Stand	20,00 €
je Pistolenstand	20,00 €
je Duellstand Sportpistole	40,00 €
je Platz für Bogenstand	935,00 €
- e) Heime, je m² Nutzfläche von Toiletten, Umkleideräumen, Duschen,

Reinigung	8,00 €
Heizung	6,75 €
Beleuchtung	4,00 €
Wassergeld	2,75 €
Abwassergebühren	2,75 €
sonstige Grundstücksabgabe	1,50 €
Schönheitsreparaturen	1,50 €
bauliche Unterhaltung	2,75 €
insgesamt	30,00 €

f) Turnhallen

Buchstabe e) gilt entsprechend. Für die reine Hallenfläche finden das Wassergeld und die Abwassergebühren keine Anrechnung. Bei gleichzeitiger schulischer Nutzung werden von den Reinigungskosten nur 50 % angerechnet.

2. Wenn die Vereine die Pflege der Sportstätten selbst durchführen, zahlt die Stadt Lehrte folgende Zuschüsse:

- a) Zur Anschaffung von Pflegegeräten mit einem Neuwert-Anschaffungspreis von mindestens 1.000,00 € werden 50 % des tatsächlichen Kaufpreises, maximal 3.250,00 € gewährt.
- b) Reparaturen von Pflegegeräten ab 400,00 € werden mit 50 % der tatsächlichen Kosten, maximal mit 1.300,00 € bezuschusst.

Die Höhe der Kosten muss vom Sportamt als angemessen anerkannt werden.

§ 6

Antragsverfahren, Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung der Sportförderungsmittel nach § 2 und § 5 Abs. 1 und 2 erfolgt ohne Antrag spätestens zum 31. Oktober eines jeden Haushaltsjahres. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine Abschlagszahlung bis max. 80 % der Vorjahressumme der Sportförderungsmittel ausgezahlt werden.

Die Zuschüsse für Sportübungsleiter werden jährlich ohne Antrag ausgezahlt, sobald die Unterlagen des Regionssportbund Hannover vorliegen.

Alle übrigen Zuschüsse sind rechtzeitig vor einer Maßnahme zu beantragen und werden nach Beendigung der Maßnahme ausgezahlt.

§ 7

Haushaltsmittel

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Förderung. Der Betrag der jährlichen Zuwendungen richtet sich nach der Höhe der bereitgestellten Haushaltsmittel.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Sportförderungsrichtlinien vom 06.11.2013 außer Kraft.

Lehrte, 19.06.2024

Stadt Lehrte
Der Bürgermeister

Prüße